

Ausgabe August 2016

INHALT

EDITORIAL	2
Der Brexit und die EU-Klima- und Energiepolitik	2
EUROPA	3
EU-Kommission schlägt verbindliche nationale CO ₂ -Reduktionsziele für Zeitraum von 2021-2030 vor	3
Europäische Strategie für emissionsarme Mobilität	4
Deutschland fechtet EuG-Entscheidung zum EEG 2012 vor EuGH an	5
EU-Kommission arbeitet an neuem Bericht über europäische Energiepreise und -kosten	6
Luftreinhaltung: Rat und Europaparlament einigen sich auf neue nationale Emissionsbegrenzungen.....	6
Europaparlament positioniert sich zur Revision des EU-Energielabels	7
Hormonell wirksame Stoffe: Kommission legt wissenschaftliche Kriterien für die Bestimmung endokriner Disruptoren vor	8
BUND	9
Bundestag verabschiedet EEG-Novelle.....	9
EEG: Innovationsausschreibungen als neues Ausschreibungssegment.....	10
Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden Eigenversorgung	10
Endlagerkommission legt Abschlussbericht vor.....	11
Kosten-Nutzen-Verhältnis verpflichtender Energieaudits	11
Demand-Side-Management Erdgas	12
Energieeffiziente Gebäude	13
Bundesnetzagentur genehmigt Szenariorahmen 2030.....	14
BNetzA-Bericht zu Netzentgelten	15
Netzfinanzierung: BNetzA legt Vorschlag für EK-Zinssatz vor	16
Bauplanungsrechtsnovelle 2016.....	16
Hochwasserschutzgesetz II	17
Wirtschaft trifft Wissenschaft.....	18
Energiewende in Unternehmen	18
Website der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz im neuen Look.....	19
VERANSTALTUNGEN	19

Der Brexit und die EU-Klima- und Energiepolitik

Unmittelbar nach dem Brexit-Referendum trat der schottische Europaabgeordnete Ian Duncan als Berichterstatter für die Revision der Emissionshandelsrichtlinie zurück. Nur wenige Tage später dann der Rücktritt vom Rücktritt auf Bitten der Kollegen aus dem EP-Umweltausschuss. Der Vorgang ist beispielhaft für die aktuelle Unsicherheit im politischen Brüssel: Einen Masterplan gibt es nicht. Offen ist, wann der Brexit vollzogen wird, und für manche sogar, ob er tatsächlich kommt. Völlig unklar ist im Moment auch noch, wie weitreichend er sein wird („complete Brexit“ oder „Brexit light“?). Daher lässt sich nur vorsichtig abschätzen, welche Auswirkungen das Brexit-Referendum auf die europäische Klima- und Energiepolitik hat.

Das Vereinigte Königreich (UK) ist seit Jahren eine treibende Kraft in der europäischen Klima- und Energiepolitik. Die heutige Ausgestaltung des EU-Instrumentenmixes hat London maßgeblich mitbestimmt. Wichtige Entscheidungen sind nicht zuletzt auch auf britische Interessen zurückzuführen. Dies wirft die Frage auf, wie die EU ohne britisches Zutun heute aussehen würde. Hätten Länder wie Polen und Tschechien das EU-Klimaziel für 2030 aufgrund anderer Mehrheiten im Rat signifikant entschärft? Und würde sich eine Einigung über die Teilung von Emissionsreduktionslasten („effort sharing“) in den nicht unter den Emissionshandel (ETS) fallenden Sektoren nicht noch schwieriger gestalten, wenn UK als überdurchschnittlich großer Lastenträger wegbrechen würde? Immerhin soll das Land nach einem jüngsten Vorschlag der EU-Kommission seine Nicht-ETS-Emissionen bis 2030 um 37 Prozent senken, während Portugal und Polen – auch wegen des höheren Beitrags des Vereinigten Königreichs - nur 17 und sieben Prozent erreichen müssen.

Aus dem Klimaschutz aussteigen wird UK jedenfalls nicht: Eine Woche nach dem Votum beschloss die Regierung, die Gesamttreibhausgasemissionen bis 2032 um 57 Prozent zu reduzieren. Schon heute liegt Großbritannien mit einer Emissionsreduktion von 34 Prozent (1990 - 2014) deutlich über dem EU-Durchschnitt (24 Prozent). Gegen eine britische Kehrtwende im Klimaschutz sprechen darüber hinaus folgende Gründe.

Erstens hat sich UK als UNFCCC-Vertragsstaatenpartei in Paris zum globalen Klimaschutz verpflichtet. Steigt es aus der EU-Klimapolitik aus, wird es seinen Beitrag nicht mehr als Teil der EU erbringen können. Stattdessen müsste es bis spätestens 2020 einen eigenen nationalen Klimabeitrag („NDC“) vorlegen und diesen alle fünf Jahre vor der UN rechtfertigen.

Zweitens: Möchte UK seinen Zugang zum Binnenmarkt behalten, wird es weiterhin zentralen EU-Gesetzen und Umweltstandards nachkommen müssen – mit dem einzigen Unterschied, die Weiterentwicklung solcher Vorgaben nicht mehr aktiv mitentscheiden zu können.

Drittens gab es in England schon vor der Einführung des europäischen Emissionshandels ein System zur Bepreisung von CO₂. Dass sich London vom ETS, für dessen Verschärfung es sich im Rahmen von „Backloading“ und Marktstabilitätsreserve in Brüssel führend stark gemacht hat, gänzlich verabschiedet, ist unwahrscheinlich. Die bloße Aussicht auf Großbritanniens Verweilen im ETS wird andererseits nicht reichen, um in den nächsten zwei bis drei Jahren zuverlässige Preissignale für ETS-pflichtige Unternehmen und andere Handelsteilnehmer zu senden. Der Preis für Emissionsberechtigungen stürzte nach dem Referendum auf einen Tiefstand von unter fünf Euro pro Tonne CO₂ – künftige Entwicklung ungewiss.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Einflussnahme Brüssels auf die Mitgliedstaaten hat London unter Berufung auf die Europäischen Verträge und das Prinzip der Technologieneutralität stets seine nationale Kompetenz beim Energiemix verteidigt. So setzt sich UK beispielsweise dafür ein, dass neben erneuerbaren Energien auch die Kernenergie oder „carbon capture and storage“ (CCS) als umweltfreundliche Technologien zur Erreichung des EU-Klimaziels anerkannt werden. Das Land sorgt somit, auch im Interesse anderer EU-Mitglieder dafür, dass der Subsidiaritätsgedanke nicht zu kurz kommt.

Trotz starken Selbstbewusstseins ist sich UK seiner Abhängigkeit von Europa bewusst. Die Großhandelspreise für Strom liegen deutlich über dem EU-Durchschnitt. Die stärkere Vernetzung mit dem Festland gilt als Chance für die Minderung von Kosten und die Stärkung der Versorgungssicherheit. Mit Hilfe von Geldern aus der Connecting Europe Facility (CEF) möchte die Kommission Großbritannien dabei unterstützen, den Verbindungsgrad zum Festland von derzeit sechs auf zehn Prozent zu erhöhen und damit die häufig stark verstopften Interkonnektoren zu entlasten. Ohne britische Mitgliedschaft werden solche Gelder vermutlich dann anderorts verwendet. Als einer der Spitzenreiter in der Offshore-Windindustrie hat UK zudem Interesse daran, seine Windparks an das Nordseenetz anzuschließen und andere Länder über Seekabel mit Energie zu versorgen.

Fazit: In Klima- und Energiepolitik wäre eine Fortsetzung des Miteinanders von EU und UK sicher in beiderseitigem Interesse. Die Zeit wird zeigen, ob die EU ihre hohe gesetzgeberische klima- und energiepolitische Aktivität auch unter der möglich noch Jahre andauernden Unsicherheit wird weiterführen können. Die Kommission ist willens, die für das zweite Halbjahr vorgesehenen Revisionen im Bereich erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Marktdesign wie geplant anzugehen. Let's wait and see! (Va)

EUROPA

EU-Kommission schlägt verbindliche nationale CO₂-Reduktionsziele für Zeitraum von 2021-2030 vor

Die EU-Kommission hat am 20. Juli einen Vorschlag zur Anpassung der Effort Sharing Decision (ESD) an das europäische CO₂-Reduktionsziel für 2030 vorgelegt. Das Kernelement der ESD ist die Festlegung der von den einzelnen Mitgliedstaaten jeweils zu leistenden Beiträge („effort sharing“) in Form verbindlicher nationaler Reduktionsziele für Emissionen außerhalb des Emissionshandels (ETS). Dazu gehören u. a. der Straßenverkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Industrieanlagen, deren CO₂-Ausstoß unterhalb der Schwelle liegt, ab der sie am ETS teilnehmen müssen. Zusammen machen die Nicht-ETS-Sektoren über die Hälfte der europäischen CO₂-Emissionen aus.

Die nun von der Kommission vorgeschlagenen 28 nationalen Zielmarken leiten sich konkret aus dem 2030-Beschluss von Oktober 2014 ab, demzufolge die Nicht-ETS-Sektoren ihre Emissionen bis 2030 im Vergleich zu 2005 um 30 Prozent senken müssen. Zur Erinnerung: Die ETS-Sektoren müssen bis 2030 eine Minderung von 43 Prozent verglichen mit 2005 erbringen.

Zwar bleibt den Mitgliedstaaten größtenteils selbst überlassen, mit welchen Maßnahmen sie ihre Reduktionsquoten umsetzen möchten. Allerdings besteht auf EU-Ebene bereits eine Vielzahl von Vorgaben, wie z. B. die Erneuerbare-Energien-Richtlinie oder die Energieeffizienzrichtlinie, mit Auswirkungen auf den nicht-ETS-Bereich. Gemeinsam mit dem Vorschlag für eine neue ESD hat die Kommission am selben Tag auch eine europäische Strategie für emissionsarme Mobilität (siehe [Link](#)) sowie einen Vorschlag für eine Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) vorgelegt (siehe [Link](#)).

Die wichtigsten Punkte des Kommissionsvorschlags für eine neue ESD sind:

- Für alle Mitgliedstaaten werden, ausgedrückt als prozentuale Verringerung gegenüber den Emissionsmengen von 2005, nationale Emissionsziele für 2030 vorgegeben. Konkret sieht der Vorschlag für den 10-Jahreszeitraum bis 2030 eine linear abnehmende jährliche Emissionsobergrenze vor. Die nationalen Zielgrößen werden entsprechend dem relativen BIP pro Kopf eines Landes bestimmt.

- Neu ist, dass kein Land seine Emissionen mehr erhöhen darf. Die Reduktionsquoten reichen von 0 bis minus 40 Prozent. Deutschland soll zu einer Emissionsreduktion von 38 Prozent verpflichtet werden.
- Im Einklang mit den Forderungen des Europäischen Rates von Oktober 2014 sollen den Mitgliedstaaten auch weiterhin Spielräume eingeräumt werden, damit sie ihre Ziele auf flexible Weise erreichen können.

Die Flexibilitätsoptionen sollen gemäß dem Vorschlag der Kommission wie folgt ausgeweitet werden:

- Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen, sowie Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Industrieanlagen erhalten haben, dürfen Emissionsberechtigungen aus dem ETS, die eigentlich hätten versteigert werden und für den Mitgliedstaat Einkünfte generieren sollen, zur Erfüllung ihrer ESD-Verpflichtungen nutzen. EU-weit dürfen im Rahmen dieser Regelung maximal 100 Mio. Zertifikate zweckentfremdet bzw. gelöscht werden. Deutschland gehört nicht zu den 9 Ländern, die hiervon Gebrauch machen können.
- Die Mitgliedstaaten können bei Überschreiten des jährlichen Reduktionsziels auch weiterhin vom nachfolgenden Jahr eine Menge von bis zu 5 Prozent ihres jährlich zur Verfügung stehenden Emissionsbudgets vorweg beanspruchen („borrowing“). Bei Nichtausschöpfung des jährlichen Kontingents können sie sich den Überschuss auf folgende Jahre anrechnen lassen („banking“).
- Zudem darf ein Mitgliedstaat weiterhin 5 Prozent seines jährlichen Kontingents an einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn er zum Zeitpunkt der Übertragung seine Emissionsvorgabe erfüllt.
- Anders als bisher haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, CO₂ aus bestimmten Flächenkategorien gutschreiben zu lassen und für die Erfüllung der ESD-Ziele zu nutzen. Angerechnet werden können nur Reduktionsmaßnahmen, die auf aufgeforstete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen und bewirtschaftetes Grünland zurückgehen. EU-weit dürfen von 2021 - 2030 bis zu 280 Mio. Tonnen CO₂ gutgeschrieben werden. Deutschland darf sich 22,3 Mio. t anrechnen lassen.

Der Vorschlag der Kommission wurde in enger Rücksprache mit den nationalen Regierungen entwickelt und wird nach der Sommerpause im Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zwischen EU-Parlament und Rat verhandelt.

Die Bundesregierung wird ihrerseits prüfen müssen, inwiefern die künftigen deutschen Klimaziele mit der vorgegebenen ESD-Reduktionsquote vereinbar sind, bzw. ob die im Rahmen des Klimaschutzplans 2050 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erreichung der deutschen Zielquote im Nicht-ETS führen werden. Dafür ist entscheidend, welche Balance die Bundesregierung zwischen Maßnahmen im ETS und Maßnahmen in anderen Sektoren wählen wird.

Der Legislativvorschlag inklusive Anhang ist unter folgendem [Link](#) verfügbar. (Va)

Europäische Strategie für emissionsarme Mobilität

Zeitgleich mit dem Vorschlag zur Anpassung der Effort Sharing Decision hat die EU-Kommission am 20. Juli eine Strategie für emissionsarme Mobilität in Europa veröffentlicht. Darin kündigt sie im Rahmen eines konkreten Aktionsplans eine Reihe von Vorhaben an. Beigefügt ist auch eine öffentliche Konsultation zur Reduzierung der straßenverkehrsbedingten Emissionen von Lkws, Stadtbussen und Fernbussen.

Folgende Maßnahmen werden u. a. angekündigt:

Optimierung des Verkehrssystems und Erhöhung seiner Effizienz

- Ein Rahmen für die rasche und koordinierte Einführung kooperativer intelligenter Verkehrssysteme (nahtlose Haus-zu-Haus-Mobilität, integrierte Logistik und Mehrwertdienste)
- In der Maut-Richtlinie soll eine nach CO₂-Ausstoß gestaffelte Kostenanlastung für Lkws ermöglicht werden. Einige Elemente sollen auf Stadt- und Fernbusse sowie auf Pkws und leichte Nutzfahrzeuge angewandt werden.
- Regeln für interoperable elektronische Mautsysteme in der EU sollen geschaffen werden.
- Zudem sollen weitere Anreize für kombinierten Verkehr geschaffen und der Ausbau der TEN-T Eisenbahnachsen unterstützt werden.

Verstärkter Einsatz emissionsarmer alternativer Energieträger

- Es wird über die Schaffung von Anreizen zur Bereitstellung eines bestimmten Anteils an erneuerbaren alternativen Energien (bspw. Biomethan und synthetische Kraftstoffe) nachgedacht, z. B. durch ein Mandat zur Mischung von Kraftstoffen.
- Strategie für den Aufbau öffentlich zugänglicher Ladestationen und Tankstellen für Erdgas und optional auch für Wasserstoff bis November 2016
- Norm für induktives Laden, sowie Batterien und Ladestecker für Elektrobusse und Motorräder

Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen

- Umsetzung des Legislativpakets über Emissionen im praktischen Fahrbetrieb
- CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge, die nach 2020 gelten sollen (Festsetzung bestimmter Zielvorgaben)
- Kennzeichnung von Pkws
- Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- Eine „gut durchdachte“ Regelung zur Einführung emissionsarmer/-freier Fahrzeuge bei Firmenfahrzeugen
- Bescheinigung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Lkws, Stadtbussen und Fernbussen

Die Strategie der Kommission für emissionsarme Mobilität können Sie [hier](#) abrufen. Zur zugehörigen Konsultation gelangen Sie [hier](#). (HAD)

Deutschland fechtet EuG-Entscheidung zum EEG 2012 vor EuGH an

Die Bundesregierung hat bekannt gegeben, beim EuGH Rechtsmittel gegen das EuG-Urteil zum EEG 2012 einzuleiten. Am 10. Mai 2016 hatte das EuG einen Beschluss der EU-Kommission von November 2014 bestätigt, dass es sich bei der Förderung von EE-Anlagen und der Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen um staatliche Beihilfen handle.

Die Kommission hatte den EEG-Umlagemechanismus und den überwiegenden Teil der Befreiungen für stromintensive Betriebe zwar als mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen genehmigt. Deutschland steht jedoch nach wie vor auf dem Standpunkt, dass es sich hierbei gar nicht um Beihilfen handelt und Deutschland also allein – ohne die EU-Kommission einbeziehen zu müssen – die Regelungen zur Förderung erneuerbarer Energien festlegen und in diesem Rahmen auch das EEG reformieren kann.

Der Streit zwischen Bundesregierung und Kommission reicht weit über das EEG 2012 und auch über den Bereich der erneuerbaren Energien hinaus. Die Kommission tendiert in den letzten Jahren dazu, den Beihilfebegriff so weit wie möglich auszulegen. Ziel ist, auf diesem Weg Einfluss auf nationale Politik zu nehmen, wo ein gemeinsames Vorgehen durch den europäischen Gesetzgeber aufgrund fehlender Kompetenzen nicht möglich ist oder wegen politischer Differenzen noch auf sich warten lässt. Auf diesem Weg nimmt die Kommission Einfluss auf energiepolitische Entscheidungen der Mitgliedstaaten, aber auch auf andere Politikbereiche wie

Forschungsförderung, Infrastrukturförderung und – in jüngerer Zeit ganz besonders – Steuern. Gerade das Bundeswirtschaftsministerium stand diesem „competence creep“ seitens der Kommission stets skeptisch gegenüber. Es möchte deshalb vom EuGH abschließend klären lassen, ob das EEG überhaupt staatliche Beihilfen beinhaltet und somit für jede künftige EEG-Reform eine beihilferechtliche Genehmigung von der Kommission einzuholen ist.

Der Fall ist unter der Fallnummer *C-405/16 P Deutschland/Kommission* (siehe [Link](#)) auf der Seite des Gerichtshofs einsehbar. (Va, Stö)

EU-Kommission arbeitet an neuem Bericht über europäische Energiepreise und -kosten

Während des informellen Energieministerrates vom 12. bis 13. Juli in Bratislava informierte Energie- und Klimakommissar Miguel Arias Cañete über die laufenden Arbeiten der EU-Kommission an einem neuen Bericht über europäische Energiepreise. Der letzte Bericht dieser Art wurde 2014 veröffentlicht.

In dem neuen Bericht sollen europäische und globale Energiepreisentwicklungen miteinander verglichen und Energiepreis- und Energiekostentreiber in den 28 Mitgliedstaaten analysiert werden. Die Untersuchungen decken sowohl Haushalts- als auch Gewerbe- und Industriekunden ab, wobei die Lage energieintensiver Industrien speziell beleuchtet werden soll.

Zu den von Cañete präsentierten vorläufigen Ergebnissen gehören:

- Im Zuge der aktuellen Ölpreisentwicklungen befinden sich die Großhandelspreise für Strom und Gas in der EU auf dem niedrigsten Stand seit 10 Jahren.
- Im Gegensatz zum letzten Bericht aus 2014 sind die internationalen Energiepreisdifferenzen kleiner geworden. Während das Preisniveau für industrielle Verbraucher in der EU weiterhin höher ist als in den USA oder Russland, sind die Preise verglichen mit vielen asiatischen Märkten im Durchschnitt niedriger oder auf vergleichbarem Niveau.
- Nach wie vor kommen sinkende Rohstoff- und Großhandelspreise nur langsam bei den Endkunden an. Während zwischen 2008 und 2015 der „Energieanteil“ der Industriestrompreise zwischen 12 und 21 Prozent gesunken ist, hatte dies in einigen Mitgliedstaaten keinen Effekt auf die Einzelhandelsmärkte. Grund hierfür kann vereinzelt mangelnder Wettbewerb auf den nationalen Märkten sein. Größte Kostentreiber bleiben jedoch staatliche Steuern und Abgaben sowie Netzentgelte. Letztere stiegen EU-weit um rund 25 Prozent und waren 2015 für 15 bis 25 Prozent des Strompreises verantwortlich. Steuern und Abgaben machten einen Anteil von 25 bis 30 Prozent aus.
- Allgemeine Energiesteuern bzw. nicht energiepolitisch motivierte Steuern stiegen in den letzten 7 Jahren um 10 Prozent an. Grund dafür ist der Versuch vieler Mitgliedstaaten, so ihre Haushaltskassen aufzubessern.
- Für energieintensive Industrien zeichnet Cañete ein verhalten positives Bild. Daten bis 2013 zeigen, dass der Anteil der Energiekosten an den Gesamtproduktionskosten in den meisten Sektoren, auch gegenüber den USA, gesunken ist. Neben fallenden Rohstoffpreisen nennt Cañete eine verbesserte Energieeffizienz sowie Begünstigungen und Befreiungen von Steuern, Abgaben oder Umlagen als Kostensenkungsfaktoren.

Die vollständige Rede von Cañete finden Sie unter folgendem [Link](#). Der finale Bericht soll im Laufe des Jahres, spätestens zusammen mit dem zweiten Bericht zur Lage der Energieunion veröffentlicht werden. (Va)

Luftreinhaltung: Rat und Europaparlament einigen sich auf neue nationale Emissionsbegrenzungen

Am Ende ging alles schneller als gedacht. Nachdem die Positionen von Ministerrat und Europäischem Parlament vor wenigen Wochen noch weit auseinanderzuliegen schienen, haben sich die beiden EU-Organe am 30. Juni 2016, dem letzten Tag der niederländischen Ratspräsidentschaft, in Trilogverhandlungen auf einen gemeinsamen Rechtstext für die Revision

der NEC-Richtlinie (NEC = National Emission Ceilings) geeinigt. Sie wird die bisherige Richtlinie 2001/81/EG ablösen.

Mit der neuen Richtlinie sollen die durch Luftverschmutzung verursachten Gesundheitsrisiken und Umweltauswirkungen weiter verringert und zugleich die internationalen Verpflichtungen des [Göteborg-Protokolls](#) erfüllt werden. Dafür sieht die neue Richtlinie zunächst strengere nationale Emissionsbegrenzungen ab 2020 und dann nochmals ab 2030 vor. Betroffen sind die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM). Feinstaub war bislang nicht Teil der NEC-Richtlinie und wird zudem nun erstmals in der Größenordnung 2,5 Mikrometer reguliert (bislang 10 Mikrometer). Die Emissionsbegrenzungen von 2020 - 2029 entsprechen den bereits im Göteborg-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen. Neu sind daher insbesondere die strengeren Reduktionsverpflichtungen ab 2030.

Strittig waren bis zuletzt vor allem die Verbindlichkeit der Zwischenziele für 2025, die Aufnahme von Methan in den Schadstoffkatalog, die Einführung von Flexibilitätsmechanismen sowie die Höhe der Reduktionsverpflichtungen ab 2030. Nach langen Diskussionen konnte die Aufnahme von Methan – und damit eine mögliche Doppelregulierung durch künftige Klimaschutzregelungen – schließlich verhindert werden. Die Zwischenziele für 2025 sollen lediglich indikativ sein.

Flexibilität wird den Mitgliedstaaten beispielsweise dahingehend eingeräumt, dass sie bei besonders heißen Sommern oder kalten Wintern einen Mittelwert der jährlichen Emissionen aus den Emissionen des betreffenden sowie des vorherigen und des darauffolgenden Jahres bilden können. Bei den Reduktionsverpflichtungen haben sich Rat und Parlament ungefähr in der Mitte ihrer ursprünglichen Forderungen getroffen, wobei die Parlamentarier strengere Werte gefordert hatten. Für Deutschland bedeutet dies ab 2030 folgende prozentuale Minderungsziele gegenüber 2005:

- SO₂: 58 %
- NO_x: 65 %
- NMVOC: 28 %
- NH₃: 29 %
- PM 2,5: 43 %

Damit konnten die ursprünglich von der EU-Kommission für Deutschland geforderten Reduktionsverpflichtungen bei NO_x (- 4 %), NMVOC (- 15 %) und NH₃ (- 10 %) deutlich abgeschwächt werden. Bei PM 2,5 wurde der Kommissionswert beibehalten und nur bei SO₂ muss die Bundesrepublik nun fünf Prozent mehr reduzieren als anfänglich vorgesehen. Aus Wirtschaftssicht sind die Verhandlungsergebnisse daher insgesamt positiv zu bewerten. Da die NEC-Richtlinie (lediglich) einen zielorientierten Rahmen für quellenbezogene Minderungsmaßnahmen darstellt, sind Unternehmen allerdings in der Regel nur indirekt von ihr betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich beispielsweise über die Berücksichtigung der Minderungsziele bei neuen BVT-Schlussfolgerungen oder nationalen Regelungen wie der TA Luft.

Rat und Parlament müssen die Triologieinigung noch formell bestätigen. Dies wird voraussichtlich im Herbst erfolgen. Zur Pressemitteilung des Rates gelangen Sie [hier](#). (MF)

Europaparlament positioniert sich zur Revision des EU-Energielabels

Im Rahmen der laufenden Novellierung der EU-Energiekennzeichnungsrichtlinie hat das Plenum des Europäischen Parlaments am 6. Juli 2016 mit großer Mehrheit seine Positionierung zum Kommissionsvorschlag aus dem vergangenen Jahr verabschiedet. Sie dient als Grundlage für die nun anstehenden Verhandlungen mit dem Ministerrat, der seine „[Allgemeine Ausrichtung](#)“ bereits Ende 2015 festgelegt hatte.

In mehreren wesentlichen Punkten haben die Parlamentarier Forderungen aufgegriffen, die auch der DIHK in seinen [Stellungnahmen](#) vertreten hatte. So sollen künftig zum Zeitpunkt der Einführung neuer oder überarbeiteter (neuskalierter) Energielabel in der Regel keine

Produktmodelle die höchste Effizienzklasse A erreichen, um Raum für technologischen Fortschritt zu lassen. Nur wenn sich aus der vorbereitenden Studie ergibt, dass in der betroffenen Produktgruppe ein rascher technologischer Fortschritt zu erwarten ist, soll auch Effizienzklasse B zunächst frei bleiben. Die Kommission hatte die generelle Freihaltung der beiden obersten Klassen vorgeschlagen, was aus DIHK-Sicht eine verkaufsschädigende Wirkung für energieeffiziente Spitzenprodukte zur Folge hätte, weil diese dann grundsätzlich zunächst nur mit einem „C“ etikettiert würden.

Des Weiteren möchte das Europaparlament den Händlern mehr Zeit zum Austausch der Label an den Geräten in den Verkaufsräumen bzw. bei Online-Angeboten geben. Die Kommission wollte den Händlern hierfür nur eine Woche einräumen, das Parlament nun immerhin drei Wochen – ein Schritt in die richtige Richtung, auch wenn aus Sicht des DIHK ein noch längerer Übergangszeitraum erforderlich ist, um Fehler beim Austausch alter gegen neue Label und damit auch das Risiko möglicher Abmahnungen der Händler zu minimieren.

Zur Verbesserung der Marktüberwachung hatte die Kommission die Einführung einer Produktdatenbank vorgeschlagen, in die Hersteller verpflichtend verschiedenste (technische) Produktinformationen eingeben und laufend aktuell halten müssen. Der DIHK, betroffene Unternehmen und teilweise selbst Marktüberwachungsbehörden stufte die Einführung einer solchen Datenbank als bürokratische und nicht zielführende Zusatzbelastung ein. Nachdem sich aber sowohl der Rat als nun auch das Parlament für eine solche Produktdatenbank ausgesprochen haben, scheint diese unabwendbar zu sein. Positiv zu bewerten – und im Einklang mit Forderungen des DIHK für den Fall der Einführung der Datenbank – ist aber, dass nach den Vorstellungen der Abgeordneten der Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Hersteller und Importeure ausdrücklich so gering wie möglich gehalten werden soll. Die Lieferanten sollen zudem die Möglichkeit bekommen, eigene technische Unterlagen oder Prüfberichte der Konformitätsbewertung, die nur den Marktüberwachungsbehörden und der Kommission vollständig zugänglich sein sollen, auf ihren eigenen Servern aufzubewahren. Diese Möglichkeit wird von Herstellern ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sollen die nationalen Marktüberwachungsbehörden verpflichtet werden, pro Jahr für mindestens eine Produktgruppe physische Produktprüfungen durchzuführen. Hiermit soll augenscheinlich – und wiederum im Einklang mit den Forderungen des DIHK – verhindert werden, dass die Produktdatenbank zu Lasten realer Produkttests geht. So wird auch festgeschrieben, dass die Zuständigkeiten der Behörden durch die Datenbank weder ersetzt noch geändert werden.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft unverständlich ist hingegen der Vorschlag des Parlaments, dass Verbraucher berechtigt werden sollen, Produkte, die nicht den rechtlichen Anforderungen der neuen Verordnung genügen, kostenfrei an die Händler zurückzugeben und sich von ihnen den ursprünglichen Kaufpreis vollständig erstatten zu lassen. In solchen Fällen sollten vielmehr die etablierten Gewährleistungsrechte zur Anwendung kommen.

Den am 6. Juli im Europaparlament angenommenen Text finden Sie [hier](#). Die Trilogverhandlungen zwischen Rat und Parlament sind bereits am 14. Juli gestartet. Mit einer Einigung der beiden EU-Gesetzgebungsorgane kann daher voraussichtlich im Herbst gerechnet werden. (MF)

Hormonell wirksame Stoffe: Kommission legt wissenschaftliche Kriterien für die Bestimmung endokriner Disruptoren vor

Die EU-Kommission hat Mitte Juni die Entwürfe zweier Rechtsakte mit Kriterien zur Identifizierung endokriner Disruptoren vorgelegt. Laut den EU-Verordnungen über Biozidprodukte bzw. Pflanzenschutzmittel war sie hierzu eigentlich schon bis Dezember 2013 verpflichtet. Die verspätete Durchführung einer Folgenabschätzung führte allerdings zu erheblichen Verzögerungen. Bei endokrinen Disruptoren handelt es sich um hormonell wirksame Chemikalien mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

In einer [Resolution](#) hatte das Europaparlament die Verzögerungen am 8. Juni 2016 scharf kritisiert. Auch der Umweltministerrat hatte bereits im März die Kriterien von der Kommission [eingefordert](#),

nachdem das Gericht der Europäischen Union (EuG) die Untätigkeit der Kommission als rechtswidrig [eingestuft](#) hatte.

Am 15. Juni 2016 ist die Kommission den Forderungen schließlich nachgekommen. Sie veröffentlichte ein Paket mit folgenden Bestandteilen:

- eine [Mitteilung](#), die einen Überblick über den komplexen wissenschaftlichen und rechtlichen Kontext liefert
- den [Folgenabschätzungsbericht](#) zum aktuellen wissenschaftlichen Stand zu Identifizierungskriterien und Auswirkungen von endokrinen Disruptoren
- sowie die Entwürfe der beiden Rechtsakte, in denen die Kriterien zur Bestimmung endokriner Disruptoren aufgeführt sind: jeweils einen [zu den Vorschriften bei Biozidprodukten](#) und [bei Pflanzenschutzmitteln](#).

Insgesamt hat die Kommission [vier verschiedene Optionen](#) untersucht und sich schließlich dazu entschlossen, die [Definition der WHO](#) als Basis für die Identifizierung der endokrinen Disruptoren zu nutzen. Zudem wurde festgelegt, dass die Bestimmung der Stoffe unter Heranziehung aller relevanten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie mit einer Gewichtung dieser Erkenntnisse nach ihrer Beweiskraft („Weight-of-evidence“-Ansatz) erfolgen und mit einer robusten systematischen Überprüfung einhergehen soll.

Neben den Kriterien werden eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die die Kommission intensivieren möchte, um die Exposition gegenüber den Disruptoren auf ein Minimum zu senken. Dazu gehören Forschung und internationale Zusammenarbeit, die Entwicklung neuer Testverfahren und langfristig auch weitere Rechtssetzungsmaßnahmen.

Weiterhin hat die Kommission die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bereits jetzt gebeten, einzelne zugelassene Stoffe, bei denen es Indizien dafür gibt, dass sie die Kriterien als endokrine Disruptoren erfüllen, zu überprüfen. Damit sollen die Behörden nach Inkrafttreten der neuen Rechtsakte schnell handlungsfähig sein. Viele Stoffe, die endokrine Disruptoren enthalten, sind allerdings aufgrund der geltenden Vorschriften über Pestizide und Biozide bereits heute verboten. Über die Chemikalienverordnung REACH wurden zudem bereits Stoffe allein aufgrund ihrer endokrinschädigenden Eigenschaften Beschränkungen unterworfen.

Kritik wurde unter anderem daran geübt, dass die Kommission mögliche Schwellenwertkonzentrationen in ihren Vorschlägen unberücksichtigt lässt, bei deren Unterschreitung keine schädliche Wirkung zu befürchten wäre.

In den nächsten Verfahrensschritten beraten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Kommissionsvorschläge. EU-Parlament und Rat sind an den Rechtssetzungsverfahren beteiligt und können Einspruch einlegen.

Zur Pressemitteilung der EU-Kommission und weiterführenden Informationen gelangen Sie [hier](#).
(MF)

BUND

Bundestag verabschiedet EEG-Novelle

Der Bundestag hat innerhalb von wenigen Tagen die EEG-Novelle durchgeschleust. Dabei hat es einige kurzfristige Veränderungen gegenüber dem Entwurf gegeben, den das Bundeskabinett verabschiedet hat. So wurde zum Beispiel das Gesetz in EEG 2017 umbenannt. Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am selben Tag auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Folgende Veränderungen hat es gegeben:

- Bei Bürgerenergieprojekten, die sich an Ausschreibungen beteiligen, wird nicht das Gebotspreis- sondern das Einheitspreisverfahren zum Zuge kommen. Das heißt konkret: Der Zuschlagswert für solche Projekte richtet sich nach dem letzten noch bezuschlagten Gebot. Zudem müssen solche Projekte der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage errichtet wird, eine zehnjährige finanzielle Beteiligung anbieten.
- Es wurde eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, nach der sog. Mieterstrommodelle mit Eigenversorgungsanlagen gleichgestellt werden können hinsichtlich der Höhe der EEG-Umlage. Dabei handelt es sich nach den Vorgaben des Gesetzes um PV-Anlagen an oder auf Gebäuden. Ob tatsächlich eine solche Regelung kommt, bleibt abzuwarten.
- Es wurde mit Blick auf die beihilferechtliche Notifizierung des EEG in Brüssel eine Verordnungsermächtigung für die Durchführung einer gemeinsamen Wind- und PV-Ausschreibung in Höhe von 400 MW aufgenommen.
- Die bisher vorgesehene Einmaldegression für Wind an Land zum 01.06.2016 in Höhe von 5 Prozent wurde zugunsten einer monatlichen Degression in Höhe von 1,05 Prozent zwischen dem 01.03. und 01.08.2017 umgewandelt.
- Biomasse-Bestandsanlagen dürfen auch dann in den Ausschreibungen mitmachen, wenn sie weniger als 150 kW Leistung haben. Ist eine solche Anlage in der Ausschreibung erfolgreich, bekommt sie den Zuschlagswert des letzten bezuschlagten Gebots wie die Bürgerenergieanlagen.
- PV-Freiflächenanlagen auf benachteiligten Ackerflächen dürfen nur noch dann nach dem EEG gefördert werden, wenn das jeweilige Bundesland dies durch eine Verordnung auch erlaubt.
(Bo)

EEG: Innovationsausschreibungen als neues Ausschreibungssegment

Neben der gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik gibt es im EEG ein weiteres neues Segment, das im parlamentarischen Verfahren seinen Weg ins Gesetz gefunden hat: Innovationsausschreibungen (§ 39j). Innovation heißt in diesem Fall, dass sich Teilnehmer nicht auf eine Technologie beschränken müssen, sondern mit einer Kombination an den Start gehen können. Beispiel für eine solche Kombination ist ein virtuelles Kraftwerk.

Die Details sind derzeit noch unklar, das EEG macht nur wenige Vorgaben. Es sollen besonders Netz- und Systemdienliche Ansätze zum Zuge kommen. Die Ausschreibung wird in den Jahren 2018 bis 2020 mit jeweils 50 MW durchgeführt. Die Details werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die bis zum 1. Mai 2018 erlassen sein muss.

Die Bundesregierung ist zudem verpflichtet, rechtzeitig einen Vorschlag vorzulegen, ob dieses Segment auch über 2020 hinaus verlängert wird. (Bo)

Bundesnetzagentur veröffentlicht Leitfaden Eigenversorgung

Im November 2015 endete die Konsultation zum Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (BNetzA). Nun hat sich die Erstellung der Finalversion wesentlich länger hingezogen als von der Behörde geplant (erstes Quartal 2016). Dies ist umso erstaunlicher, als sich doch inhaltlich wenig verändert hat. Die BNetzA ist in weiten Teilen bei ihrer Interpretation geblieben.

Folgende Veränderungen gab es:

- Konkretisiert wurden die Ausführungen zum Bestandsschutz (S. 66 ff.). Demnach sind verbrauchsseitige Änderungen am selben Standort für das Bestandsprivileg unschädlich, so lange das „bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonzept an sich“ bestehen bleibt. Die Nutzung des Stroms an anderen Standorten scheidet aber aus.
- Wichtigster Punkt: Es sind auch Mehrfachmodernisierungen (Erweiterung, Ersetzung, Erneuerung) möglich, ohne dass eine Anlage den Bestandsschutz verliert (S. 76 ff.). Voraussetzung ist, dass die Leistung um nicht mehr als 30 Prozent gegenüber der

ursprünglichen Anlage erhöht wird. Im Entwurf war die BNetzA noch davon ausgegangen, dass eine zweimalige Modernisierung das Ende des Bestandsprivilegs bedeutet.

- In engen Grenzen wird nun auch eine Abgrenzung von Drittmengen ohne RLM-Messung möglich (S. 113 f.): Die durch Standardlastprofil gemessenen Energiemengen müssen sehr gering sein (weniger als 10 Prozent) und dürfen 100.000 kWh nicht übersteigen. Dies muss vom Netzbetreiber akzeptiert werden und die Messkonstellation muss auch sonstigen rechtlichen Anforderungen - insbesondere dem Eichrecht - genügen.

Wichtige Punkte wie die Interpretation zum unmittelbaren räumlichen Zusammenhang oder der Nutzung einer Eigenversorgungsanlage im Konzernverbund wurden hingegen nicht geändert. Sie finden den Leitfaden [hier](#). (Bo)

Endlagerkommission legt Abschlussbericht vor

Nach zweijähriger Arbeit hat die vom Bundestag eingesetzte Endlagerkommission ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle fängt damit wieder von vorne an. Grundsätzlich sind Standorte in ganz Deutschland möglich, da sowohl kristallines Gestein als auch Salz und Ton in der Auswahl sind. Bis aber eine endgültige Entscheidung über einen Standort fallen wird, werden noch weit über zehn Jahre ins Land gehen.

Das Gremium, das aus Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft bestand, schlägt ein dreistufiges Verfahren vor. Im ersten Schritt sollen mögliche Regionen unter Bürgerbeteiligung ermittelt und die Auswahl durch Bundestag und Bundesrat bestätigt werden. Danach folgen obertägige Erkundungen, die Grundlage für Vorschläge für untertägige Untersuchungen sein sollen. Danach folgt Schritt drei der untertägigen Erkundung, woraufhin der Bundestag aus den verbliebenen Standorten ein Endlager auszuwählen hat. 2031 soll die Suche abgeschlossen sein und ab 2050 Atommüll eingelagert werden.

Der Bericht kann [hier](#) heruntergeladen werden. (Bo)

Kosten-Nutzen-Verhältnis verpflichtender Energieaudits

Mit der Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) wurden alle in Deutschland ansässigen Unternehmen, die nicht die europäische KMU-Definition einhalten, verpflichtet, bis zum 5. Dezember 2015 und anschließend mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen. Eine erste Erhebung des Instituts für Energieeffizienz in der Produktion EEP der Universität Stuttgart, dem Fraunhofer IPA, der Beuth Hochschule Berlin und der DEnBAG versucht Rückschlüsse auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis aus der Energieauditpflicht herzuleiten.

Die Erhebung geht vier Fragestellungen nach: Wird das mit dem EDL-G verbundene 50,5 PJ-Ziel des NAPE erreicht? Wie hoch sind die festgestellten Potentiale bzw. in welchen Bereichen liegen diese? Funktioniert das Instrument Energieaudit? Wie auskömmlich ist der Markt für die Energieauditoren?

Die Auswertung beruht auf einer Online-Befragung beim BAFA gelisteter Energieauditoren (Stand Mai 2016). 228 Antwortsätze konnten ausgewertet werden. Mit der verwendeten Stichprobe erfolgte die Hochrechnung auf alle bei der BAFA gelisteten Energieauditoren. Damit wurde eine Anzahl von 26.045 Unternehmen errechnet, die ein Energieaudit durchgeführt haben. Die Zielerreichung wurde anschließend auf die vom BMWi angenommene Zahl von 50.000 Unternehmen geprüft.

Die identifizierten Einsparungen liegen für alle Branchen zwischen 0,45 und 4,41 Prozent vom Energieverbrauch – im Schnitt bei etwa 2 Prozent. Dies ist ein sehr geringer Wert und lässt die Autoren der Erhebung vermuten, dass aus Zeit- oder Kostengründen die Energieaudits weniger gründlich waren, als es denkbar wäre. Der durchschnittliche Aufwand für ein Energieaudit betrug 7.488 Euro. Der Aufwand für 50.000 Unternehmen beläuft sich damit auf 374 Mio. Euro. Die damit erzielten Energieeinsparungen belaufen sich nach Angaben der Autoren auf 218 - 277 Mio. Euro. Die befragten Energieauditoren schätzen die Umsetzungsquote der identifizierten Einspar-

potenziale bei ihren Auftraggebern zwischen 21,4 und 27,3 Prozent ein. Auf Basis der Erhebung würde das NAPE-Ziel im günstigsten Fall nur zu 44,7 Prozent erreicht.

Nur 68,2 Prozent der Energieauditoren geben an, dass sie als Kompetenz die Methodik der DIN EN 16247 angewendet haben. Die praktischen Regeln des EDL-G und des BAFA-Merkblatts werden weitgehend als ausreichend betrachtet.

Die Autoren empfehlen zur Erhöhung der Umsetzungsquote ein verstärktes Angebot, die Nutzung von Förderprogrammen, die Einführung einer Umsetzungspflicht und den Nachweis von Einsparungen. Das Auffinden größerer Potenziale sei durch eine bessere Qualifikation der Energieauditoren, Qualitätsprüfungen für die BAFA-Listung (Eingangsprüfung) und die Bereitstellung von Musterlösungen möglich.

Einschätzung des DIHK:

Der grundsätzlich positive Effekt, der von einem Energieaudit ausgehen kann (eine transparentere Übersicht über die Verbrauchsstruktur und bessere Planungsgrundlage für die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen), drohte von Anfang an durch die Festlegung eines Betroffenenkreises überlagert zu werden. Mit der einfachen Bezugnahme auf die europäische KMU-Definition war absehbar, dass eine Vielzahl von Unternehmen in den Kreis der Verpflichteten fällt, die nur geringe Energieverbräuche und somit geringe Einsparpotenziale aufweisen. Die mögliche Folge: ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Ergebnisse der Erhebung deuten ebenfalls in diese Richtung, sind aufgrund der Fallzahl und Systematik sowie der fehlenden Berücksichtigung der Einschätzung verpflichteter Unternehmen jedoch nur eine erste Einschätzung, die es zu verifizieren gilt.

Während Schlussfolgerungen der Autoren bspw. zur Verbesserung der Qualität einer Beratung sinnvoll erscheinen, ist dies bei anderen Punkten nur mit Einschränkungen der Fall. Zur Stimulierung der Maßnahmenumsetzung sind neben den Angeboten an Förderprogrammen natürlich auch weitere Finanzierungsoptionen zu benennen. Ob und wie Musterlösungen tatsächlich ein hilfreiches Instrument sind, müsste noch einmal genauer geprüft werden.

Der Mehrwert einer Umsetzungspflicht erschließt sich dagegen nicht. In den Betriebsablauf integrierbare, wirtschaftlich darstellbare Maßnahmen werden von den Unternehmen aufgegriffen. Das bestätigen auch die Ergebnisse des jährlichen IHK-Energiewendebarmeters. Eine Pflicht zur Umsetzung identifizierter Maßnahmen würde dagegen den Entscheidungs- und Handlungsspielraum für alle in einem Unternehmen notwendigen oder sinnvollen Investitionen einschränken.

Eine Zusammenfassung der Erhebung und Auswertung der Ergebnisse finden Sie [hier](#). (MBe)

Demand-Side-Management Erdgas

Zum Winter 2016/17 startet im Regelenergiemarkt für Erdgas ein neues Produkt. Im Herbst werden die Marktgebietsverantwortlichen (MGV) erstmals eine Ausschreibung im Rahmen des neuen Demand-Side-Management-Produktes durchführen. Kern des DSM-Produktes ist, dass industrielle und gewerbliche Gasverbraucher, die ein Angebot machen, im Abruffall auf einen vereinbarten Teil ihres Gasbezugs verzichten und dafür eine Entschädigung erhalten.

Mit dem neuen Regelenergieprodukt können Unternehmen erstmals im Gasbereich ihre Flexibilitäten am Regelenergiemarkt als Versorgungssicherheitsprodukt anbieten. Zur Preisfindung kalkulieren Unternehmen die entgangene Wertschöpfung (Produktionsausfall) je MWh Gas und bieten diesen sogenannten value-of-lost-load über ihren Lieferanten als Regelenergie an die Netzbetreiber.

Dieses Produkt wird von den Netzbetreibern erst auf der letzten Stufe im Regelenergiemarkt (MOL 4) abgerufen, also nachdem alle anderen Regelenergieangebote abgerufen worden sind. Das DSM ist die letzte Maßnahme bevor in den entsprechenden Netzzonen Maßnahmen nach §16(2) EnWG und damit ggf. unfreiwillige Leistungsreduktionen zum Einsatz kommen können, um die Systemstabilität zu erhalten. Insofern erhöht die Teilnahme an dem Regelenergieprodukt auch die

Kalkulierbarkeit von Versorgungsunterbrechungen im Fall einer unwahrscheinlichen Gasmangellage.

Die Ausschreibung wird gleichzeitig jeweils für die Monate Dezember 2016 bis März 2017 durchgeführt. Im Marktgebiet Gaspool wird die Ausschreibung vom 01. bis 19.09. und bei NetConnect Germany vom 17.10. bis 01.11. stattfinden. Der Zuschlag durch die MGV erfolgt kurze Zeit später. In Verbindung mit dem auf MOL 4 konkurrierenden Produkt Long Term Options werden bei Gaspool 1.200 MW und bei NCG 9.800 MW in begrenzten Netzzonen ausgeschrieben.

Folgende Spezifikationen bzw. Voraussetzungen bei den Unternehmen sieht das Produkt vor:

- Angebotene Abschaltleistung min. 10 MW/h, danach in 1 MW-Schritten,
- Mögliche Vorlaufzeit bis zur Leistungsreduktion beträgt 1 bis 23 Stunden,
- Verfügbarkeit des Angebots muss über den gesamten Ausschreibungszeitraum (1 Monat) gewährleistet sein,
- Vergütung erfolgt rein als Arbeitspreis für den ganzen Gastag,
- Abruf mit der angegebenen Vorlaufzeit am Vortrag für ein 24h-Band oder Within-Day für mehrere Stunden,
- Ansprechpartner für das Unternehmen ist der Lieferant/Bilanzkreisverantwortliche, der auch den Vertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen schließt.

Hintergrund:

2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Studie zur Gasversorgungssicherheit in Deutschland veröffentlicht. Danach wurde die Versorgung als sicher eingestuft, aber regionale Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert. Letztlich fiel die Wahl des BMWi nicht auf angebotsseitige Maßnahmen, wie eine strategische Gasspeicherreserve, eine Speicherverpflichtung o. ä.. Stattdessen wurde eine Entscheidung für die Weiterentwicklung des Regelenergiemarktes gefällt. Durch diese marktbasierende Abschaltvereinbarung kann kosteneffizient ein Beitrag zur Versorgungssicherheit bei Erdgas geleistet werden. (tb)

Energieeffiziente Gebäude

Das groß angelegte BMWi-Förderprogramm zur Heizungsoptimierung ist zum 1. August gestartet. Gefördert werden der Tausch von Heizungspumpen, der hydraulische Abgleich von Heizungen und weitere gering investive Maßnahmen. Weitere Informationen zum Verfahrensablauf werden ab Anfang August auf der Internetseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellt.

Was wird gefördert?

Die Richtlinie sieht zwei Fördertatbestände vor. Erstens wird der Austausch von Heizungspumpen gefördert, die älter als zwei Jahre sind. Welche hocheffizienten Heizungs- und Warmwasserzirkulationspumpen förderfähig sind, wird vom BAFA in einer Positivliste zur Verfügung gestellt.

Der zweite Fördertatbestand umfasst unter dem Begriff Heizungsoptimierung u. a. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, den Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen oder die Neuinstallation eines Pufferspeichers.

Wie hoch ist der Zuschuss?

Bei allen Maßnahmen beträgt der Förderzuschuss zu den Netto-Investitionskosten (Material + Arbeitsleistung) 30 Prozent bis zu einem Höchstbetrag in der Fördersumme von 25.000 Euro. Es gilt ein Kumulierungsverbot, d. h. für die gleiche Maßnahme darf nicht noch ein weiteres staatliches Förderprogramm in Anspruch genommen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind neben Privatpersonen auch Freiberufler und Unternehmen, unabhängig von der Größe. Unternehmen müssen jedoch die de-minimis-Regelung einhalten. Die

Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet wurde. Der Antragsberechtigte darf Dritte, u. a. die Hausverwaltung, zur Antragstellung bevollmächtigen.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Für die Administrierung des Programms schaltet das BAFA ein Portal auf seiner Internetseite frei. In einem ersten Schritt müssen sich Interessenten hier registrieren und die geplanten Maßnahmen angeben. Nach Erhalt der Registrierungsbestätigung kann mit der Maßnahmendurchführung begonnen werden.

Nach Umsetzung aller Maßnahmen, spätestens sechs Monate nach der Registrierung, übermittelt der Antragsteller die für die Bearbeitung notwendigen Daten, u. a. die Rechnung. Dieses Online-Portal wird beim BAFA voraussichtlich ab Mitte August verfügbar sein. Abschließend wird der Förderbetrag ausgezahlt. Förderfähig sind wie üblich nur Maßnahmen, mit denen bei Registrierung noch nicht begonnen worden ist.

Hintergrund:

Bis zum Jahr 2020 sollen jährlich der Austausch von bis zu 2 Millionen Pumpen und die zusätzliche Optimierung des Betriebs von 200.000 Heizungsanlagen gefördert werden. Mit dem Programm sollen 1,8 Mio. Tonnen CO₂ eingespart werden und damit ein Beitrag geleistet werden, die Ziellücke beim Klimaschutzziel 2020 zu schließen. Das Programm ist Teil des Maßnahmenpaketes, das als Alternative zur Klimaabgabe für Kohlekraftwerke am 1. Juli 2015 von den Parteivorsitzenden der Regierungskoalition beschlossen wurde. (tb)

Bundesnetzagentur genehmigt Szenariorahmen 2030

Der Szenariorahmen beschreibt die voraussichtliche Entwicklung von Stromerzeugungskapazitäten und Stromverbrauch. Er dient als Grundlage für die Berechnung der für die im Jahr 2030 als notwendig erachteten Übertragungsnetzkapazitäten. Der auf Grundlage einer öffentlichen Konsultation durch die Übertragungsnetzbetreiber weiterentwickelte Rahmen wurde am 30. Juni 2016 von der Bundesnetzagentur genehmigt.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden drei mögliche Pfade beschrieben. Die aktuelle Novellierung des EEG (Ausschreibung, Zubauraten) ist in die Berechnung mit eingeflossen. Berücksichtigt wurden auch die Effizienz- und Klimaschutzziele. Erstmals wurden auch die Auswirkungen einer Sektorkopplung von Strom, Mobilität und Wärme berücksichtigt.

A 2030 - Konservatives Szenario: Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt am unteren Rand des nach dem EEG vorgegebenen Korridors. Die Kopplung der Sektoren ist gering. Die Jahreshöchstlast und der Nettostromverbrauch sind auf heutigem Niveau. Grundlage für die Berechnung der konventionellen Erzeugerleistung sind die technisch-wirtschaftlichen Betriebsdauern, die bereits für den Szenariorahmen 2025 angenommen worden sind. Berücksichtigt sind 1,1 Mio. Wärmepumpen, 1 Mio. Elektroautos, 1 GW Power-to-Gas, 3 GW PV-Batteriespeicher und 2 GW Lastflexibilität in Gewerbe und Industrie. Die Klimaschutzziele werden in diesem Szenario voraussichtlich knapp nicht erreicht.

B 2030 - Transformationsszenario (Mittelweg): Szenario B orientiert sich am mittleren Bereich des Korridors nach dem EEG. Bei der konventionellen Erzeugung werden die technisch-wirtschaftlichen Betriebsdauern um fünf Jahre gekürzt. Verbrauch und Jahreshöchstlast liegen auf heutigem Niveau. Berücksichtigt sind 2,6 Mio. Wärmepumpen, 3 Mio. Elektroautos, 1,5 GW Power-to-Gas, 4,5 GW PV-Batteriespeicher und 4 GW Lastflexibilität in Gewerbe und Industrie. Das Klimaschutzziel der Bundesregierung wird vollständig erreicht. B 2035: Zusätzlich wurde wie bislang auch ein mittleres Langfristszenario B 2035 untersucht. Hier werden die Annahmen des Szenarios B 2030 um fünf Jahre fortgeschrieben.

C 2030 - Innovationsszenario: Schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien und stärkere Sektorkopplung kennzeichnen dieses Szenario. Der Ausbaupfad orientiert sich an der Obergrenze des EEG-Korridors. Mit Ausnahme von Gaskraftwerken sind die technisch-wirtschaftlichen

Betriebsdauern um 10 Jahre gegenüber dem Szenario A 2030 gekürzt. Der Nettostromverbrauch ist gegenüber heute erhöht (+ 8,5 %), die Jahreshöchstlast etwa auf heutigem Niveau. Berücksichtigt sind 4,1 Mio. Wärmepumpen, 6 Mio. Elektroautos, 2 GW Power-to-Gas, 6 GW PV-Batteriespeicher und 6 GW Lastflexibilität in Gewerbe und Industrie. Das Klimaschutzziel der Bundesregierung wird vollständig erreicht.

Wie bei den vorausgegangenen Szenariorahmen wird von einer Spitzenkappung bei Wind Onshore und Offshore ausgegangen. Neu ist die Nutzung einer regionalisierten Prognose des Zubaus der erneuerbaren Energien und des Strombedarfs.

Der Netzentwicklungsplan und damit auch der Szenariorahmen werden inzwischen nur noch alle zwei Jahre erarbeitet. Anders als in den Vorjahren bezieht sich der Ausblick zudem nicht mehr auf einen festen Zeitraum von zehn beziehungsweise 20 Jahren in die Zukunft, sondern auf 10 - 15 (= 2030) beziehungsweise 15 - 20 Jahre (= 2035). Das entspricht dem Vorgehen für die europäischen Netzentwicklungspläne.

Die Genehmigung des Szenariorahmens 2030 ist auf der Internetseite www.netzausbau.de unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (FI)

BNetzA-Bericht zu Netzentgelten

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen bereits im Dezember 2015 fertiggestellten Bericht zur Netzentgeltsystematik für den Bereich Strom veröffentlicht. Darin untersucht und bewertet sie die heutige Verteilung der Netzkosten auf die verschiedenen Netznutzergruppen. Zudem werden Vor- und Nachteile denkbarer künftiger Entgeltsysteme diskutiert. Nach Einschätzung der BNetzA ist die Netzentgeltsystematik nicht grundlegend reformbedürftig. Sie plädiert vielmehr für Änderungen innerhalb der vorhandenen Systematik.

Aufgrund der im Zuge der Energiewende notwendigen Investitionen in die Stromnetzinfrastruktur geht die BNetzA von steigenden Netzentgelten aus. Dabei kommt es weiter zu einer regionalen Spreizung. Während aber der heutige Ost-West-Unterschied rückläufig ist, wird die Stadt-/Landdifferenz steigen. Hintergrund sind die unterschiedliche Auslastung der Netze durch die Einspeisung von Erneuerbaren und die Besiedlungsdichte.

Die Verteilung der künftigen Netzkosten und die Frage, ob die heutige Systematik der Netzentgelte einer flexiblen Anpassung der Nachfrage an eine zunehmend volatile Erzeugung entgegensteht, ist Anlass für die Diskussion von Optionen zur Weiterentwicklung der Netzentgelte. Die heutigen Netzentgelte sind auf Netzdienlichkeit ausgerichtet (Begrenzung des Kapazitätsbedarfs der Netze durch Vermeidung zeitgleicher Jahreshöchstlast) und nicht auf Marktdienlichkeit (Synchronisation von Erzeugung und Nachfrage).

In ihrem Bericht untersucht und bewertet die BNetzA folgende Änderungsmöglichkeiten:

- Beteiligung von Energieerzeugern an den Netzkosten (G-Komponente)
- Modifikation oder Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte
- Stärkung der Leistungskomponente bei Nutzern mit Standardlastprofil (SLP)
- Stärkere Beteiligung der Eigenversorger an den Netzkosten
- Horizontale energiewendebedingte Netzkosten und einheitliche Netzentgelte
- Variable Netzentgelte
- Einführung von dezentral organisierten regionalen Flexmärkten
- Herausrechnen von Lastspitzen bei der Erbringung von Regelleistung
- Modernisierung des § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung) und Satz 2 (stromintensive Letztverbraucher) StromNEV
- Ermöglichung des marktdienlichen Verhaltens von Speichern.

Der „Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität“ (Stand: Dezember 2015) ist unter folgendem [Link](#) als Download verfügbar. (FI)

Netzfinanzierung: BNetzA legt Vorschlag für EK-Zinssatz vor

Die Bundesnetzagentur hat in den Verfahren zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze (EK-Zinssätze) zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für Betreiber von Strom- und Gasnetzen in der dritten Regulierungsperiode ihre Vorschläge zur Konsultation gestellt.

Nach § 7 Abs. 6 StromNEV und § 7 Abs. 6 GasNEV legt die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde vor Beginn der Regulierungsperiode die EK-Zinssätze nach § 21 Abs. 2 EnWG fest. Nach den am 6. Juli vorgelegten Beschlussentwürfen soll für die Dauer der dritten Regulierungsperiode für Neuanlagen ein EK-Zinssatz in Höhe von 6,91 Prozent und für Altanlagen in Höhe von 5,12 Prozent vor Steuern gelten. Dies gilt für Betreiber von Strom- und Gasversorgungsnetzen gleichermaßen. Im Fall der Gasnetze läuft die Regulierungsperiode allerdings von 2018 bis 2022 und bei Stromnetzen von 2019 bis 2023. In der aktuellen Regulierungsperiode betrug der EK-Zinssatz für Neuanlagen 9,05 Prozent und bei Altanlagen 7,14 Prozent vor Steuern. Der EK-Zinssatz setzt sich aus einem Basiszinssatz und einem Wagniszuschlag zusammen.

Der EK-Zinssatz ist neben der Regelung der anzuerkennenden Kosten nach der – aktuell in der Novellierung befindlichen – Anreizregulierungsverordnung (ARegV) der entscheidende Erlösfaktor für Betreiber von Gas- und Stromversorgungsnetzen. Die Erlöse der Netzbetreiber werden über die Netznutzungsentgelte auf die Anschlussnutzer verteilt.

Bis zur abschließenden Festlegung durch die Bundesnetzagentur, die voraussichtlich Ende September erfolgen wird, sind daher noch intensive Diskussionen zu erwarten, auch darüber, ob die gesunkenen Renditen die Netzentgelte signifikant entlasten können. Die Netzbetreiber sehen teilweise die Notwendigkeit einer höheren Marktrisikoprämie, um das in den letzten Jahren gesunkene Zinsniveau zu kompensieren. Dabei wird darauf verwiesen, dass auf den internationalen Finanzmärkten die Gesamrenditen trotz der niedrigen Basiszinsen stabil geblieben sind. Befürworter eines niedrigeren EK-Zinssatzes kritisieren die frühe Festlegung für Stromnetze. Die Regulierungsperiode für Stromnetze läuft der Regulierungsperiode für Gasnetze um ein Jahr hinterher. Würde der EK-Zinssatz erst im kommenden Jahr festgelegt, ergäbe sich aufgrund des in den letzten Jahren stark gesunkenen Zinsniveaus ein niedrigerer kalkulatorischer Basiszinssatz.

Die zur Konsultation gestellten Unterlagen zur Festsetzung des EK-Zinssatzes für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen finden Sie [hier](#), für Betreiber von Gasversorgungsnetzwerken [hier](#). Die Konsultation läuft bis zum 10. August 2016. (FI, tb)

Bauplanungsrechtsnovelle 2016

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (Bauplanungsrechtsnovelle 2016) in die Verbändeanhörung gegeben. Neben der Anpassung an die UVP-Änderungsrichtlinie und an die SEVESO III Richtlinie der EU plant das BMUB darin die Einführung einer neuen Gebietskategorie „urbanes Gebiet“.

Bei der Umsetzung der UVP-Richtlinie wurde an der bewährten „Integrationslösung“ der strategischen (SUP-Richtlinie) und projektbezogenen (UVP-Richtlinie) Umweltprüfung festgehalten. In den Katalog von Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 BauGB) sollen die Auswirkungen auf die Fläche und die Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen aufgenommen werden. Gegenstand der Überwachung (§ 1c BauGB) soll künftig auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden. Außerdem werden die Inhalte des Umweltberichts in Anlage 1 BauGB erweitert.

Flankierend zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (derzeit in Kabinettsbefassung) sollen in Bebauungsplänen (§ 9 BauGB) Festsetzungen zum Schutz vor den Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude getroffen werden können. Auch sollen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden können. Das vereinfachte (§ 13 BauGB) und beschleunigte Verfahren (§ 13a

BauGB) soll ausgeschlossen werden, wenn bei der Aufstellung im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten ist.

In der Baunutzungsverordnung will das BMUB in § 6a die neue Gebietskategorie „urbanes Gebiet“ schaffen. Dies soll dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben sowie sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen in kleinräumiger Nutzungsmischung dienen, soweit diese Betriebe und Einrichtungen die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Anders als in Mischgebieten sollen Gebäude zulässig sein, die zu einem erheblichen Anteil, aber nicht ausschließlich dem Wohnen dienen. Wohngebäude sollen nur ausnahmsweise zulässig sein und Festsetzungen getroffen werden können, dass Wohnungen ab einem bestimmten Geschoss zulässig oder gar dafür zu verwenden sind.

Parallel zu den baurechtlichen Änderungen sollen in der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für das urbane Gebiet auf 63 dB(A) tags und 48 dB(A) nachts festgelegt werden. Damit würden sie zwischen den Werten von Misch- (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) und Gewerbegebieten (65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) liegen. (HAD)

Hochwasserschutzgesetz II

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) in die Verbändeanhörung gegeben. Ziel des Ministeriums ist es, Planung, Genehmigung und Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern. Zudem will es die Entstehung und Schäden von Hochwasser durch weitere Beschränkungen in Überschwemmungsgebieten sowie die Ausweisung weiterer Gebiete eindämmen.

Dem Referentenentwurf zufolge sind mehrere Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen.

Beschleunigung und Erleichterung der Planung von Hochwasserschutzanlagen:

- In den Paraphen § 70 § 71, § 71a und § 99 schlägt das BMUB Regelungen zum Beschleunigen von Planfeststellungsverfahren für den Küsten- und Hochwasserschutz vor. Dies soll durch Erleichterung der Prüfung, Enteignung und einem Vorkaufsrecht der Länder für Pläne des Küsten- und Hochwasserschutzes umgesetzt werden.
- Als Ausgleichsmaßnahmen für Rückhalteflächen sollen auch Maßnahmen anerkannt werden, die vor dem Verlust getroffen wurden oder zugleich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannt sind.

Ausweisung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten und Hochwasserentstehungsgebieten:

- Erstmals sollen „überschwemmungsgefährdete Gebiete“ ausgewiesen werden. Dies sind Gebiete, die überschwemmt werden können, wenn Hochwasserschutzanlagen versagen, die vor dem hundertjährigen Hochwasser schützen und in denen eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden zu erwarten sind.
- Bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sollen in diesen Gebieten nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden.
- Die Bauleitplanung soll hier den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Schäden durch Hochwasser berücksichtigen.
- Mit der Kategorie „Hochwasserentstehungsgebiete“ sollen Gebiete ausgewiesen werden, in denen Starkniederschläge oder Schneeschmelzen in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse hervorrufen. Hier sollen bauliche Anlagen, die eine Gesamtfläche ab 1000 m² versiegeln, neue Straßen sowie das Beseitigen oder Umwandeln von Wald und Grünland unter Genehmigungsvorbehalt stehen.

Erhöhte Anforderungen in Überschwemmungsgebieten:

- Neu soll das Lagern von Gegenständen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen oder fortgeschwemmt werden können, verboten werden. Derzeit betrifft dies nur das „nicht kurzfristige Ablagern“.
- In der Bauleitplanung müssen nachteilige Auswirkungen von Bauplänen und Satzungen bei Planungen nach § 34 BauGB auf Oberlieger und Unterlieger berücksichtigt werden. Bei Ausnahmegenehmigungen für das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten muss zudem geprüft werden, ob Nachbarn hierdurch Nachteile entstehen können.
- Vorschriften - bspw. der hochwasserangepasste Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - sollen in Überschwemmungsgebieten von Behörden per Entscheidung (bisher nur per Verordnung) festgelegt werden können.
- Einführung eines Verbotes von Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten.

Das BMUB plant, dem Bundeskabinett zwischen September und Oktober einen Gesetzesentwurf vorzulegen. (HAD)

Wirtschaft trifft Wissenschaft

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen steckt mit Blick auf die Energiewende voller Chancen. Besonders in KMU fehlen allerdings oftmals die personellen oder zeitlichen Ressourcen, um beiderseitig gewinnbringende Kooperationen aufzubauen und so wirtschaftliche Potenziale von betrieblichen Energieeffizienz- und Klimaschutzmaßnahmen auszuschöpfen.

An dieser Stelle setzt das Projekt *Effizienz.Innovatoren* der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz an: Die Industrie- und Handelskammern (IHK) unterstützen KMU beim Aufbau von Kooperationen mit Hochschulen. Hauptziel ist dabei, dass ausgewählte Studierende im Rahmen von Abschluss- oder Projektarbeiten Unternehmen in der Planung oder Umsetzung von wirtschaftlich rentablen Projekten unterstützen, Effizienzpotenziale zu heben und CO₂ einzusparen. Möglich sind z. B. Projekte zur Prozessoptimierung, zur Steigerung der Energie- oder Materialeffizienz, zur Modernisierung von Gebäuden oder zum betrieblichen Mobilitätsmanagement.

Die teilnehmenden Unternehmen profitieren dabei nicht nur von Energie- und Kosteneinsparungen. Sie steigern dazu ihr Ansehen und ihre Attraktivität gegenüber Kunden, Partnern und als Arbeitgeber. Das Projekt *Effizienz.Innovatoren* bringt Unternehmen darüber hinaus mit potenziellen Fach- und Führungskräften in Kontakt und tritt gemeinsam mit der Hochschule und der IHK dem Fachkräftemangel in der Region entgegen.

Gleichzeitig profitieren natürlich auch die Studierenden von der Zusammenarbeit und dem Netzwerk der IHK-Organisation. Sie knüpfen wertvolle Kontakte in potenziellen künftigen Arbeitsbereichen und können die Inhalte ihres Studiums praktisch anwenden und vertiefen.

Die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz unterstützt die Projekte mit einem zusätzlichen Angebot von passgenauen Fachseminaren und Workshops für Studierende und Unternehmen. Die besten Projekte werden in festlichem Rahmen in Berlin ausgezeichnet.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Stefan Kohlwes (kohlwes.stefan@diHK.de), www.mittelstand-energiewende.de (ko)

Energiewende in Unternehmen

Bürger, die sich privat für die Energiewende und den Klimaschutz engagieren, sind oft auch Arbeitnehmer. Das Projekt enEEbler hat untersucht, ob, wann und wie privat „grüne“ Bürger ihr Engagement auch an ihren Arbeitsplatz tragen (Spillover) und wie Unternehmen ihre Mitarbeiter dabei unterstützen können. Nun liegt ein Leitfaden mit Toolbox vor, der Unternehmen zeigt, wie sie ihre Mitarbeiter systematisch ‚enEEblen‘ – das heißt, befähigen und ermutigen können, ihre „grüne“ Haltung auch in ihrem Arbeitsumfeld wirksam werden zu lassen. Hier werden neue

Motivation und Initiativkräfte frei, die Unternehmen helfen können, eine Klimaschutzkultur zu entwickeln, die „bottom-up“ durch das Engagement der Mitarbeiter getragen wird.

Das Forschungsprojekt enEEbler wird von der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft in Alfter bei Bonn (Prof. Dr. Susanne Blazejewski) gemeinsam mit der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Prof. Dr. Carsten Herbes) und vielen Unternehmenspartnern durchgeführt.

Der Leitfaden steht auf der Webseite des Projekts www.eneebler.de zum Download bereit. Über die dort angegebenen Kontakte können Sie auch Druckexemplare des Leitfadens bestellen. (ko)

Website der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz im neuen Look

Der Internetauftritt der Mittelstandsinitiative erscheint ab sofort in neuem Glanz. Das frische Layout bietet mit optimierter Navigation mehr Benutzerfreundlichkeit und weitere Inhalte, z. B. ein interaktives Energie- und Klimaschutzquiz.

Ab sofort können sich Benutzer dank intuitiver Menüführung bequem durch die Website klicken und mit nur wenigen Klicks auf die gesuchten Inhalte zugreifen. Besondere Highlights sind zwei neue Module direkt auf der Startseite.

Das „Best-Practice-Beispiel des Monats“ stellt Energieeffizienzprojekte vor, die in Unternehmen bereits erfolgreich umgesetzt werden und die zeigen, welche Potenziale sich in den Bereichen Mitarbeitermotivation, Druckluft, Anlagenoptimierung, Beleuchtung usw. verbergen. Den Anfang macht das Beispiel der Thimm Display GmbH aus Wörrstadt, deren Energie-Scouts auf der bundesweiten Besten-Ehrung 2016 ausgezeichnet wurden.

Im interaktiven Quiz können Besucher ihr Wissen rund um Energieeffizienz und Klimaschutz testen und über neue Erkenntnisse staunen.

Zur Website gelangen Sie [hier](#). (han)

VERANSTALTUNGEN

Standortforum Umweltwirtschaft , 25. August 2016, 15:00 Uhr bis 18.30 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Krefeld

Die Umwelt schützen und damit Geld verdienen – so lautet Erfolgsrezept der Umweltwirtschaft, einer stark wachsenden Querschnittsbranche in NRW. Dazu zählen Unternehmen aus den klassischen Wirtschaftszweigen, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Landesregierung hat mit ihrem Umweltbericht 2015 die Stärken und Potenziale der Branche für den Niederrhein untersucht. Wo liegen Wachstumschancen und was muss geschehen, damit die Unternehmen in der Region noch besser werden? Um Antworten auf diese Fragen zu geben, lädt die IHK Mittlerer Niederrhein zum Standortforum Umweltwirtschaft in die IHK in Krefeld, Nordwall 39, ein.

Im Forum sollen Ideen gesammelt werden und Potenziale ausgelotet werden, um die Umweltwirtschaft am Niederrhein voranzutreiben. Die Teilnehmer können sich informieren und sich mit Fachleuten und der Politik austauschen. Das Programm und Anmeldeöglichkeiten sind im Internet zu finden. Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, E-Mail: zander@neuss.ihk.de, www.mittlerer-niederrhein.ihk.de, Dok.-Nr. 14356.

Workshop: REACH Registrierungspflicht 2018, 29. August 2016, 14:00 bis ca. 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Zum 31. Mai 2018 endet die letzte Registrierungsphase der europäischen REACH-Verordnung. Bis dahin müssen alle mit mehr als einer Tonne hergestellten oder importierten Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA registriert werden. In der Registrierungsphase bis 2018 werden verstärkt kleine und mittlere Unternehmen erstmalig Registrierungen vornehmen müssen. Für die meisten ist das Thema REACH „Neuland“.

Der Workshop soll diese Unternehmen dabei unterstützen, Ihre Aufgaben unter REACH zu verstehen und zu bewältigen. REACH-Experten erläutern die Schritte, die für eine Registrierung erforderlich sind und geben wertvolle Hinweise zur Umsetzung.

Zudem werden bestehende Unterstützungsangebote geschildert und Erfahrungen vorgestellt, die REACH Akteure in den letzten Jahren bei der Registrierung gemacht haben.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de.

Kostensenkung durch Ressourceneffizienz - Kosten- und Energieeinsparung durch angewendete Bionik, 1. September 2016, 17:00 Uhr - 19:00 Uhr, Bocholt

Im Rahmen eines Tandemvortrags wird die bionische Entwicklung eines Produkts und die Umsetzung in die Fertigung bzw. den Einsatz an einem praktischen Beispiel dargestellt.

Weitere Informationen unter www.ihk-nordwestfalen.de/e3199

Veranstaltungsreihe „Ressourceneffizienz vor Ort“, 6. September 2016, 15:00 Uhr bis 18.00 Uhr, Edelstahlwerke Schmees GmbH, Langenfeld

Die Industrie- und Handelskammern Wuppertal-Solingen-Remscheid, Düsseldorf und Köln laden gemeinsam mit der Effizienz-Agentur NRW zur Neuauflage der 2015 gestarteten erfolgreichen Veranstaltungsreihe „Ressourceneffizienz vor Ort“ ein. Auch 2016 steht die Frage im Mittelpunkt, wie Ressourceneffizienz zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit genutzt werden kann.

Unter dem Titel "Mehr Kostentransparenz – Mindestlosgröße erfasst" geht es um zunehmende Komplexität und die Beherrschung einer variantenreichen Fertigung: Die Erfassung von Marktveränderungen, die technische Plausibilitätsprüfung sowie die Herstellung von Produkten sind standardisierte Prozesse. Allerdings stellt deren Kostenbewertung in der Auftragskalkulation mit allen Teilprozessen Unternehmen vor große Herausforderungen im Hinblick auf höhere Qualitätsanforderungen, Termintreue und sinkenden Losgrößen. Die verursachungsgerechte Zuordnung von internen Aufwänden (Material, Energie und Zeit) auf Aufträge war Kern eines Projektes der Edelstahlwerke Schmees mit der Effizienz-Agentur, um die Ressourceneffizienz in den innerbetrieblichen Prozessen zu steigern.

Die Veranstaltung ist kostenfrei, die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Zur Online-Anmeldung für den 06. September geht es [hier](#), Sie können sich auch per E-Mail direkt bei der IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid anmelden: s.kaymer@wuppertal.ihk.de.

"Brennstoffzellenfahrzeuge für den Flotteneinsatz", 14. September 2016, 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, Stadwerke Düsseldorf, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Die IHKs im Rheinland laden gemeinsam mit dem Netzwerk Brennstoffzelle und Wasserstoff NRW herzlich ein zur Veranstaltung „Brennstoffzellenfahrzeuge für den Flotteneinsatz“.

Mit Reichweiten von über 500 Kilometern und Betankungszeiten von unter 5 Minuten sind Brennstoffzellenfahrzeuge für gewerbliche Nutzer eine interessante Alternative zu batterieelektrischen Fahrzeugen. Sie erhalten Einblick in die Rolle der Brennstoffzellenmobilität im Rahmen der Energiewende und in den aktuellen Stand der Fahrzeugtechnik.

Weitere Informationen bei Philipp Heitkötter, IHK Düsseldorf, Telefon 0211 3557-208, E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de. Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

„Energieeffiziente IT im Unternehmen – Das unterschätzte Potenzial“, 14. September 2016, 18:00 bis 20:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen

Das Einsparpotenzial durch den Einsatz energieeffizienter IT-Lösungen wird oft unterschätzt. Bei der energetischen Optimierung der IT-Infrastruktur im Unternehmen gibt es viele Ansatzpunkte. Das beginnt mit der IT- und Endgerätestruktur am einzelnen Arbeitsplatz und gilt für nahezu alle Branchen. Die IHK Aachen und der Regionale Industrieclub Informatik Aachen – REGINA e.V. – informieren darüber am 14. September 2016

Die Teilnehmer erhalten einen Überblick über aktuelle technische Möglichkeiten, von der energieeffizienten Ausgestaltung der Arbeitsplätze bis hin zur Optimierung der Serverstruktur. Am Praxisbeispiel der energetischen Optimierung der IT-Infrastruktur in der Verwaltung des Bistums Aachen werden Erfahrungen bei der Umsetzung und deren Wirtschaftlichkeit aufgezeigt.

Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de.

27. öffentliche Fachtagung Arbeitshygiene und Arbeitsschutz, 15. September 2016, 09:30 bis ca. 16:30 Uhr, Industrie und Handelskammer zu Köln

Die Deutsche Gesellschaft für Arbeitshygiene (DGAH) lädt in Kooperation mit der IHK Köln und dem VDSI zur 27. Öffentlichen Fachtagung für Arbeitshygiene und Arbeitsschutz ein.

Ein breiter Kanon von aktuellen Themen wird vorgestellt und diskutiert. Von „Karrieremöglichkeiten von Arbeitsschützer in Deutschland“, über „Messung von Schadstoffen am Arbeitsplatz“ bis hin zum

„Explosionsschutz in der Praxis“ und vieles mehr. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de, Dok.-Nr. [130666](https://www.ihk.de/130666).

„Smart grids und smart metering – intelligente Stromnetze und –zähler“, 20. September 2016, ab 16 Uhr, in der WHU – Otto Beisheim School of Management, Erkrather Str. 224a, 40233 Düsseldorf

Gemeinsam mit der WHU – Otto Beisheim School of Management lädt die IHK Düsseldorf herzlich ein zur Veranstaltung „Smart grids und smart metering“. Entlang der Wertschöpfungskette der Stromerzeugung umfasst das intelligente Netzwerk eine Reihe von Technologiefeldern. Dazu gehören zum Beispiel Überwachung und Kontrolle des Netzwerkes auf der Erzeugungs- und Übertragungsseite und intelligente Stromzähler (smart meter) auf der Abnehmerseite. Im Rahmen dieser Veranstaltung wollen wir zunächst die technologischen und wirtschaftlichen Grundlagen von intelligenten Energienetzwerken diskutieren. In der Plenumsdiskussion geht es darum, Chancen und Risiken dieser Entwicklung abzuwägen und sich herauskristallisierende innovative Geschäftsmodelle für unterschiedliche Akteure entlang der Wertschöpfungskette zu erörtern.

Weitere Informationen bei Philipp Heitkötter, IHK Düsseldorf, Telefon: 0211 3557-208, E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de. Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Veranstaltungsreihe Hochwasser: Gefahren erkennen, Vorsorge planen

Mehrfach wurde in diesem Jahr in den Medien über Sturzfluten und deren Folgen berichtet. In Krefeld haben Bürger und Unternehmen Glück gehabt, dass sie davon verschont geblieben sind. Das Klima ändert sich und die Experten behaupten, dass wir in der Zukunft öfter mit extremen Wetterereignissen rechnen müssen. Sind wir alle darauf vorbereitet? Müssen wir selbst handeln oder können wir uns in allen Fällen auf die Rettungsdienste verlassen? Solche Fragen und auch die Frage, ob man Starkregenereignisse besser vorhersagen kann, wollen die IHK und die Stadt Krefeld den Unternehmen aufzeigen. An drei Terminen wollen wir für das Thema motivieren und zur Vorsorge anregen:

21.09.2016, 15:00 Uhr IHK in Krefeld: PLÖTZLICHER STARKREGEN: Gefahren erkennen, Maßnahmen planen

26.10.2016, 15:00 Uhr IHK in Krefeld: HOCHWASSER: Gefahren erkennen, Risiken ermitteln

09.11.2016, 15:00 Uhr IHK In Krefeld: HOCHWASSER: Risiken bewerten, Vorbeugung planen

Das Programm und Anmeldeöglichkeiten sind im [Internet](#) zu finden. Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, Tel.: 02131 9268-570, E-Mail: zander@neuss.ihk.de.

Kostensenkung durch Ressourceneffizienz - Effizienzpotentiale beim Einsatz von Druckluft, 29. September 2016, 17:00 Uhr - 19:00 Uhr, Münster-Hiltrup

In nahezu allen Branchen des produzierenden Gewerbes wird Druckluft eingesetzt. Druckluftnutzung ist allerdings auch ressourcenintensiv.

Im Rahmen eines Fachvortrags werden einfache Methoden zur Erschließung von Effizienzpotentialen erörtert. Im Anschluß werden bereits in die Praxis umgesetzte Maßnahmen vorgestellt und danach "live" im Rahmen einer Betriebsführung in Augenschein genommen.

Weitere Informationen unter www.ihk-nordwestfalen.de/e3200

Informationsveranstaltung „Energieaudits & Energiemanagementsysteme - Entwicklungen, Anwendungsmöglichkeiten und Chancen von Energieaudits“, 7. Oktober 2016, 12:00 bis ca. 15:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Durchführung eines Energieaudits für Nicht-KMUs im Dezember 2015 stellt sich nun die Frage: Wie geht es weiter?

Als Ausgangspunkt ergeben sich dabei für verpflichtete Unternehmen sowie für KMUs attraktive Chancen aus bereits getätigten oder bevorstehenden Energieaudits. Die Einführung eines Energiemanagements bietet beispielsweise die Möglichkeit, systematische und energetische Optimierungen aufbauend auf einem Energieaudit wirtschaftlich nachhaltig zu verstetigen.

Auf unserer Informationsveranstaltung am 7. Oktober 2016 in der IHK Köln werden Erfahrungen und Entwicklungen im Energieaudit- und Energiemanagementsystembereich präsentiert und Fragen rund um das Thema beantwortet: Wie sind die Entwicklungen im Energieaudit- und Energiemanagementbereich? Wie groß sind der Aufwand und die Einsparungen durch Energieaudits und Energiemanagementsysteme in der Praxis?

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Matthias Thome, IHK Köln, Tel. 0221 1640-513, E-Mail: matthias.thome@koeln.ihk.de

**Kostensenkung durch Ressourceneffizienz - Effizienz durch digitale Prozessablaufplanung (ERP),
27. Oktober 2016, 17:00 Uhr - 19:00 Uhr, Ostbevern**

Unternehmensprozesse in allen Bereichen entlang der Wertschöpfungskette, also von der Aufgabenbeschreibung über Kalkulation, Beschaffung und Fertigung bis hin zu Dokumentation, Abrechnung und Serviceabwicklung, auf ein einheitliches System zugreifen lassen und sogar die Maschinensteuerung anpassbar machen? Mit einer guten ERP-Software (Enterprise-Resource-Planning) kann man Prozesse durchgängig und transparent in den Griff bekommen.

Weitere Informationen unter www.ihk-nordwestfalen.de/e3201

SAVE-THE-DATE: „Energieinnovationen: Trends und Chancen für Unternehmen – Werkstoffe - Speicher - Systeme“, 14. November 2016, IHK Köln, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)

Innovationen eröffnen neue Märkte und tragen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei. Viele der Ideen, die von Unternehmen in Innovationen umgesetzt werden, entstehen z.B. in den wissenschaftlichen Einrichtungen der Region. Im Themenbereich Energie ist an vorderster Stelle das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) zu nennen.

Themenschwerpunkte im November sind Energiespeichertechnologien, innovative Werkstoffe und effiziente Energiesysteme. Nach einem Überblick über die Themenfelder besteht die Möglichkeit, in drei parallel laufenden Workshops weitere fachliche Details sowie zusätzliche Blickwinkel und Anwendungsentwicklungen kennenzulernen. Ziel ist es, einen konstruktiven Austausch herzustellen, der sich nahe an Anwendungsentwicklungen und Produktideen orientiert. Wir erwarten Referenten u.a. vom DLR, der Technischen Hochschule Köln (TH Köln), dem MEET Batterieforschungszentrum der Universität Münster, der Covestro AG und der RheinEnergie AG.

Eine Ausstellung mit anschaulichen und spannenden High-Tech-Exponaten aus dem DLR befindet sich ebenfalls in Vorbereitung. Nähere Informationen zum Programm: Matthias Thome, IHK Köln, Tel. 0221 1640-513, E-Mail: matthias.thome@koeln.ihk.de

Kostensenkung durch Ressourceneffizienz - Effizienzgewinne bei der Verwendung und Produktion von VEKA-Kunststoffprofilen, 17. November 2016, 16:00 Uhr - 18:00 Uhr, Sendenhorst

Im Rahmen der Veranstaltung wird über die umwelt- und kostenmäßigen Vorteile der Verwendung von Kunststofffensterprofilen im Baubereich und auf die in der VEKA AG praktizierte ressourcenschonende Produktion informiert. Bei einem Betriebsrundgang können darüber hinaus Eindrücke aus der Produktion von Kunststoffprofilen gewonnen werden.

Weitere Informationen unter www.ihk-nordwestfalen.de/e3202

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (han), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen
Theaterstr. 6-10
52062 Aachen

Paul Kurth
Dieter Dembski

Tel.: 0241 4460-106
E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
Tel.: 0241 4460-277
E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Dr. Rainer Neuerbourg
Magdalena Poppe

Tel.: 0228 2284-164
E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
Tel. 0228 2284-193
E-Mail: poppe@bonn.ihk.de
Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Simone Busch
Dr. Stefan Schroeter

Tel.: 0211 3557-262
E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
Tel.: 0211 3557-275
E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de
Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK
Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Mercatorstraße 22-24
47015 Duisburg

Elisabeth Noke-Schäfer
Jörg Winkelsträter

Tel.: 0203 2821-311
E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-283
Tel.: 0203 2821-229
E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Heinz-Jürgen Hacks

Tel.: 0201 1892-224
E-Mail: hacks@essen.ihk.de
Fax: 0201 1892-173

IHK Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

Christian Vossler

Tel.: 0221 1640-504
E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
Fax: 0221 1640-519

IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss

Jürgen Zander
Jochen Ohligs

Tel.: 02131 9268-570
E-Mail: zander@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44570
Tel.: 02131 9268-542
E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de
Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Bernd Sperling

Tel.: 0251 707-214
E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Fax: 0251 707-324

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid
Heinrich-Kamp-Platz 2
42103 Wuppertal

Volker Neumann

Tel.: 0202 2490-305
E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de
Fax: 0202 2490-399